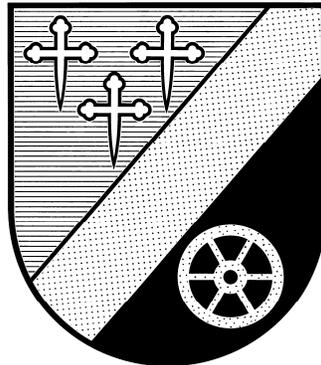


Gemeinde Riegelsberg



Ortsrecht

Satzung der Gemeinde Riegelsberg als örtliche Bauvorschrift über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung von Stellplätzen

| | |
|--|-----------------|
| Fassung vom: | In Kraft seit: |
| Neufassung vom 27. März 1995 | 20. Juni 1995 |
| Artikel 10 der EURO-Anpassungs-Satzung vom 10. Dezember 2001 | 01. Januar 2002 |

Aufgrund §§ 83 Abs. 1 Nr. 6 und 42 Abs. 6 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung -LBO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1988 (Amtsbl. S. 1373) in Verbindung mit § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (Amtsbl. S. 1077) hat der Gemeinderat Riegelsberg am 27.03.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Abgabepflicht

(1) Gestattet die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Riegelsberg, dass der Bauherr die Stellplatzpflicht nach § 42 Abs. 6 LBO durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde Riegelsberg ablösen kann, so wird dieser Geldbetrag auf 4.600,00 Euro pro abzulösenden Stellplatz festgesetzt.

(2) Der Geldbetrag entspricht 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich des Grunderwerbs im Gemeindegebiet.

§ 2
Verwendung des Geldbetrages

Der Geldbetrag wird zur Herstellung zusätzlicher, der allgemeinen Benutzung zur Verfügung stehender Parkeinrichtungen verwendet.

§ 3
Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtiger ist der Bauherr im Sinne der Landesbauordnung.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Zugang des Bescheides der Bauaufsichtsbehörde über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach § 42 Abs. 6 LBO.

Der Betrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Zahlungsbescheides durch die Gemeinde Riegelsberg fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Riegelsberg als örtliche Bauvorschrift über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung von Stellplätzen vom 1.8.1982 außer Kraft.

Riegelsberg, den 27.03.1995

Gemeinde Riegelsberg
Der Bürgermeister

(L. Ringle)